

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/89/37

Dresden, 21. Januar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/767**

**Thema: Folgen des illegalen Gebrauchs legaler Waffen 2018-2019**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Straftaten im o.g. Zeitraum mit registrierten, also in Legalbesitz befindlichen Schusswaffen begangen und jeweils welcher Waffenbehörde zur Anzeige gebracht? Bitte aufschlüsseln nach Waffenbehörde und Straftatbestand**

**Frage 2:**

**Wieviel grüne, gelbe oder rote Waffenbesitzkarten mit wieviel jeweils darin registrierten Waffen wurden wegen des Einsatzes dieser Waffen bei Straftaten eingezogen und der Waffenbesitz folglich untersagt? Bitte aufschlüsseln nach Waffenart und Kaliber**

**Frage 3:**

**Wieviel Kleine Waffenscheine und Schreckschusswaffen wurde wegen begangenen Straftaten unter Einsatz der registrierten Schreckschusswaffen eingezogen und der Waffenbesitz untersagt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die Waffenbehörden haben wegen des illegalen Gebrauchs legaler erlaubnispflichtiger Schusswaffen keine waffenrechtlichen Erlaubnisse oder Waffen eingezogen und keine Waffenbesitzverbote erteilt. Schreckschusswaffen werden nicht registriert.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die zur vollständigen Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten mit einem unzumutbaren Aufwand recherchiert werden.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorganantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Die angefragten Informationen sind in den Datenbanken der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizei nicht elektronisch recherchierbar.

Im Bereich der Justiz wird bei der Eintragung von allgemeinen Delikten, wie z. B. eines Tötungsdeliktes lediglich der konkrete Tatvorwurf vermerkt. Es kann anhand der Eintragung nicht festgestellt werden, ob die Tat ggf. mit einer (legalen oder illegalen) Schusswaffe begangen worden ist. Daher ist eine belastbare Aussage, wie viele Straftaten in einem bestimmten Zeitraum mit legalen oder illegalen Schusswaffen begangen worden sind, auf der Grundlage einer Registerrecherche nicht möglich. Auch eine belastbare Aussage, wie viele grüne, gelbe oder rote Waffenbesitzkarten bzw. wie viele kleine Waffenscheine und Schreckschusswaffen eingezogen worden sind, ist daher auf der Grundlage einer Registerrecherche nicht möglich.

Die vollständige Beantwortung der Fragen würde daher zumindest die Durchsicht und Auswertung der Papierakten von allen im Berichtszeitraum angefallenen Strafverfahren erfordern, d. h. denjenigen Verfahren, in denen durch die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durch Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag beim jeweils zuständigen Gericht abgeschlossen wurde. In den gerichtlichen Datenbanken sind 3.780 Strafverfahren aus den Jahren 2018 und 2019 erfasst, zu denen die Einziehung eines Gegenstandes als verhängte Rechtsfolge vermerkt ist. Allerdings lässt sich aus den Datenbanken nicht entnehmen, um welche Art von Gegenständen es sich dabei handelt. Überdies stellt die Eintragung einer Einziehung keine Pflichtangabe dar, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch in weiteren Strafverfahren Gegenstände eingezogen worden sind, ohne dass dies aus den vorhandenen Daten erkennbar ist.

Es wären daher umfangreiche und zeitaufwendige händische Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Selbst wenn man – unter Inkaufnahme der Unvollständigkeit des Ergebnisses – lediglich die Akten jener 3.780 Strafverfahren händisch überprüfen wollte, in denen nach den in den gerichtlichen Datenbanken eingetragenen Daten die Einziehung von Gegenständen angeordnet wurde,

würde dies unter Zugrundelegung eines zeitlichen Aufwandes von 30 Minuten pro Akte einen insgesamt anfallenden Zeitaufwand von 236 Arbeitstagen für einen in Vollzeit tätigen Mitarbeiter bedeuten.

Im Bereich der Polizei sind entsprechende Informationen weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik noch in den polizeilichen Datenbanken (Integrierte Vorgangsbearbeitung, Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen) statistisch auswertbar abgebildet. Um festzustellen, ob eine bei einer Straftat verwendete Schusswaffe durch eine Polizeidienststelle eingezogen wurde, wäre die Durchsicht aller im Rahmen der Vorgangsbearbeitung gespeicherten Informationen im Rahmen einer Einzelfallauswertung erforderlich. Aufgrund der Vielzahl der Straftaten, bei denen Schusswaffen als Tatmittel erfasst sind (vgl. Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/446), stünde bei einem angenommenen Bearbeitungsaufwand von 30 Minuten pro Akte ein Bediensteter rund 145 Arbeitstage für andere Aufgaben nicht mehr zur Verfügung.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine weitergehende Beantwortung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in sächsischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden binden, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Staatsregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass die Beantwortung der Fragen unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller